

# INFORMATIONEN ÜBER DIE AKTIONÄRSRECHTE UND INFORMATIONEN ZUM DATENSCHUTZ DER AKTIONÄRE HINSICHTLICH DER 72. o. HAUPTVERSAMMLUNG AM 30. APRIL 2019

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre!

Nachstehend geben wir einen kurzen Überblick über die Teilnahmevoraussetzungen sowie die wichtigsten Aktionärsrechte im Zusammenhang mit der 72. ordentlichen Hauptversammlung der VERBUND AG am 30. April 2019:

## Teilnahme an der Hauptversammlung, Nachweisstichtag

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich bei Inhaberaktien nach dem **Anteilsbesitz am 20. April 2019, 24.00 Uhr, MESZ, Wiener Zeit, (Nachweisstichtag)**.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist nur berechtigt, wer an diesem Stichtag Aktionärin / Aktionär ist und dies der Gesellschaft nachweist.

## Inhaberaktien

Bei Inhaberaktien erfolgt der Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag durch eine **Depotbestätigung** gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft **spätestens am 25. April 2019, 24.00 Uhr, MESZ, Wiener Zeit**, zugehen muss, und zwar ausschließlich auf einem der folgenden Kommunikationswege und Adressen:

Per Post oder per Boten:	VERBUND AG Corporate Office, z. Hd. Herrn Dr. Andreas Bräuer Am Hof 6a, 1010 Wien
Per E-Mail:	ein elektronisches Dokument im Format PDF mit einer qualifizierten elektronischen Signatur: <a href="mailto:anmeldung.verbund@hauptversammlung.at">anmeldung.verbund@hauptversammlung.at</a>
Per SWIFT:	GIBAATWGGMS Message Type MT598 oder MT599; unbedingt bei Aktien ISIN AT0000746409 im Text angeben.

Gerne vorab auch in Textform:

per Telefax: +43 (0)1 8900500-70 oder  
per einfachem E-Mail: [anmeldung.verbund@hauptversammlung.at](mailto:anmeldung.verbund@hauptversammlung.at)  
(Bitte um Depotbestätigungen im Format PDF.)

Depotbestätigungen werden vom depotführenden Kreditinstitut ausgestellt und direkt an die Gesellschaft übermittelt. Sie können erst nach dem Nachweisstichtag ausgefertigt und versendet werden. Zu ihrem Inhalt siehe unten.

Teilen Sie bitte Ihrem Kreditinstitut rechtzeitig vor dem Nachweisstichtag mit, dass Sie an der Hauptversammlung teilnehmen möchten.

## Depotbestätigung nach § 10a AktG

Die Depotbestätigung ist vom depotführenden Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD auszustellen und hat folgende Angaben zu enthalten:

- Angaben über den Aussteller: Name/Firma und Anschrift oder ein im Verkehr zwischen Kreditinstituten gebräuchlicher Code,
- Angaben über die Aktionärin bzw. den Aktionär: Name/Firma, Anschrift, Geburtsdatum bei natürlichen Personen, ggf. Register und Registernummer bei juristischen Personen,
- Angaben über die Aktien: Anzahl der Aktien der Aktionärin bzw. des Aktionärs; ISIN AT0000746409,
- Depotnummer bzw. eine sonstige Bezeichnung,
- Zeitpunkt oder Zeitraum, auf den sich die Depotbestätigung bezieht.

Die Depotbestätigung als Nachweis des Anteilsbesitzes zur Teilnahme an der Hauptversammlung muss sich auf den oben genannten Nachweistichtag am 20. April 2019 beziehen.

Die Depotbestätigung wird in deutscher Sprache oder in englischer Sprache entgegengenommen.

Die Aktionäre und Aktionärinnen werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung bzw. durch Übermittlung einer Depotbestätigung nicht blockiert und können deshalb über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung bzw. Übermittlung einer Depotbestätigung weiterhin frei verfügen.

## Namensaktien

Bei Namensaktien ist ausschließlich die Eintragung im Aktienbuch maßgeblich; es bedarf keiner Anmeldung zur Hauptversammlung.

## Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 109 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals erreichen und die seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber dieser Aktien sind, können schriftlich verlangen, dass zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung dieser Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden, wenn dieses Verlangen spätestens am 09. April 2019 (24:00 Uhr, MESZ, Wiener Zeit) der Gesellschaft in Schriftform an folgende Adresse zugeht:

Per Post  
oder per Boten: VERBUND AG  
Corporate Office, z. Hd. Herrn Dr. Andreas Bräuer  
Am Hof 6a, 1010 Wien

Per E-Mail: ein elektronisches Dokument im Format PDF mit einer qualifizierten elektronischen Signatur: [anmeldung.verbund@hauptversammlung.at](mailto:anmeldung.verbund@hauptversammlung.at)

oder per SWIFT: GIBAATWGGMS  
Message Type MT598 oder MT599.

Jedem so beantragten Tagesordnungspunkt muss ein Beschlussvorschlag samt Begründung beiliegen. Zum Nachweis der Aktionäreigenschaft genügt bei depotverwahrten Inhaberaktien die Vorlage einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, in der bestätigt wird, dass die antragstellenden Aktionäre seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber der Aktien sind und die zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein darf.



Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich zu stellen, gerne aber auch schriftlich.

Fragen, deren Beantwortung einer längeren Vorbereitung bedarf, mögen zur Wahrung der Sitzungsökonomie zeitgerecht vor der Hauptversammlung in Textform an den Vorstand übermittelt werden. Die Fragen können an die Gesellschaft per E-Mail an [andreas.braeuer@verbund.com](mailto:andreas.braeuer@verbund.com) übermittelt werden.

## **Möglichkeit zur Bestellung eines Vertreters gemäß §§ 113 f AktG**

Jede Aktionärin bzw. jeder Aktionär, die/der zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt ist, hat das Recht, eine natürliche oder juristische Person zum Vertreter zu bestellen. Der Bevollmächtigte nimmt im Namen der Aktionärin bzw. des Aktionärs an der Hauptversammlung teil und hat dieselben Rechte wie die Aktionärin bzw. der Aktionär, die/den er vertritt.

Die Gesellschaft selbst sowie Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates können nicht als Bevollmächtigte einer Aktionärin oder eines Aktionärs bestellt werden.

Die Erteilung einer Vollmacht ist sowohl vor als auch während der Hauptversammlung möglich.

Für die Erteilung einer Vollmacht kann das auf der Internetseite der Gesellschaft [www.verbund.com/hv](http://www.verbund.com/hv) zur Verfügung gestellte Formular verwendet werden. Die Vollmacht muss der Gesellschaft bis spätestens 29. April 2019, 16.00 Uhr (MESZ) ausschließlich an einer der nachgenannten Adressen zugehen, sofern sie nicht am Tag der Hauptversammlung bei der Registrierung zur Hauptversammlung übergeben wird:

Per Post	VERBUND AG
oder per Boten:	Corporate Office, z. Hd. Herrn Dr. Andreas Bräuer Am Hof 6a, 1010 Wien
per Telefax:	+43 (0)1 8900500-70
per E-Mail:	<a href="mailto:anmeldung.verbund@hauptversammlung.at">anmeldung.verbund@hauptversammlung.at</a>
oder per SWIFT:	GIBAATWGGMS Message Type MT598 oder MT599

Aktionäre können auch nach Vollmachtserteilung die Rechte in der Hauptversammlung persönlich wahrnehmen. Persönliches Erscheinen gilt als Widerruf einer vorher erteilten Vollmacht.

Am Tag der Hauptversammlung erfolgt die Entgegennahme einer Vollmacht bei der Registrierung zur Hauptversammlung am Versammlungsort.

Die vorstehenden Vorschriften über die Erteilung der Vollmacht gelten sinngemäß für den Widerruf der Vollmacht.

## Datenschutzinformation für Aktionärinnen und Aktionäre der VERBUND AG

Die VERBUND AG, Am Hof 6a, 1010 Wien, ist **Verantwortlicher** für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Aktionärinnen und Aktionäre.

Die VERBUND AG verarbeitet **personenbezogene Daten** der Aktionärinnen und Aktionäre, insbesondere jene gemäß § 10a Abs. 2 AktG, dies sind Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankdaten, Nummer des Wertpapierdepots, Anzahl der Aktien der Aktionärin/des Aktionärs, gegebenenfalls Aktiengattung, Nummer der Stimmkarte sowie gegebenenfalls Name und Geburtsdatum des oder der Bevollmächtigten, auf Grundlage der geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere der **Europäischen Datenschutz-Grundverordnung** (DSGVO) sowie des österreichischen Datenschutzgesetzes.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt um den Aktionärinnen und Aktionären die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen.

Die personenbezogenen Daten erhält die VERBUND AG von den Aktionärinnen und Aktionären oder vom jeweiligen depotführenden Institut.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Aktionärinnen und Aktionären bzw. deren Vertretern ist für die Teilnahme von Aktionärinnen und Aktionären und deren Vertretern an der Hauptversammlung gemäß dem Aktiengesetz zwingend erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist somit **Art 6 Abs. 1 lit c DSGVO**.

Die VERBUND AG bedient sich zum Zwecke der Ausrichtung der Hauptversammlung **Dienstleistungsunternehmen**, wie etwa Notaren, Banken und IT-Dienstleistern. Diese erhalten von VERBUND AG nur solche personenbezogenen Daten, die für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind, und verarbeiten die Daten ausschließlich nach Weisung der VERBUND AG. Soweit rechtlich notwendig, hat die VERBUND AG mit diesen Dienstleistungsunternehmen eine **datenschutzrechtliche Vereinbarung** abgeschlossen.

Nimmt eine Aktionärin / ein Aktionär bzw. deren Vertreter an der Hauptversammlung teil, können alle anwesenden Aktionärinnen und Aktionäre bzw. deren Vertreter, die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, der Notar und alle anderen berechtigten Personen in das gesetzlich vorgeschriebene **Teilnehmerverzeichnis** (§ 117 AktG) Einsicht nehmen und dadurch auch die darin genannten personenbezogenen Daten (u. a. Name, Wohnort, Beteiligungsverhältnis) einsehen. VERBUND AG ist zudem gesetzlich verpflichtet, personenbezogene Aktionärsdaten (insbesondere das Teilnehmerverzeichnis) als Teil des notariellen Protokolls zum **Firmenbuch** einzureichen (§ 120 AktG).

Die Daten der Aktionärinnen und Aktionäre bzw. deren Vertretern werden gelöscht bzw. anonymisiert, sobald sie für die Zwecke, für die sie erhoben bzw. verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind, und soweit nicht andere Rechtspflichten eine weitere Speicherung erfordern. **Nachweis- und Aufbewahrungspflichten** ergeben sich insbesondere aus dem Unternehmens-, Aktien- und Übernahmerecht, aus dem Steuer- und Abgabenrecht sowie aus Geldwäschebestimmungen. Sofern rechtliche Ansprüche von Aktionärinnen und Aktionären gegen die VERBUND AG oder umgekehrt von der VERBUND AG gegen Aktionärinnen und Aktionäre erhoben werden, dient die Speicherung

personenbezogener Daten der **Klärung und Durchsetzung von Ansprüchen** in Einzelfällen. Im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren vor Zivilgerichten kann dies zu einer Speicherung von Daten während der Dauer der Verjährung zuzüglich der Dauer des Gerichtsverfahrens bis zu dessen rechtskräftiger Beendigung führen.

Jede Aktionärin / jeder Aktionär bzw. jeder Vertreter hat ein jederzeitiges **Auskunfts-, Berichtigungs-, Einschränkung-, Widerspruchs- und Löschungsrecht** bezüglich der Verarbeitung der personenbezogenen Daten sowie ein **Recht auf Datenübertragung** nach Kapitel III der DSGVO. Diese Rechte können Aktionärinnen und Aktionäre bzw. deren Vertreter gegenüber der VERBUND AG unentgeltlich über die E-Mail-Adresse des Datenschutzbeauftragten [datenschutz@verbund.com](mailto:datenschutz@verbund.com) oder über die folgenden **Kontakt Daten** geltend machen:

VERBUND AG  
Am Hof 6a  
1010 Wien  
Telefon: +43 (0)50313-0

Zudem steht den Aktionärinnen und Aktionären ein **Beschwerderecht** bei der **Datenschutz-Aufsichtsbehörde** nach Art 77 DSGVO zu.